



Nbc. 17.  
Q.



IX.  
**Bewissens Critt: c.**

Aller sicherem

Lungerhölzer / Geldhändler / vnd Münzer /

Darin erörtert vnd erkläret wird

Die dreyfache Frage:

Ob jemandt mit gutem Bewissen könne sei-  
nen Beruff verlassen / Ein Geldhändler  
werden / Vnd sich zum heutigen  
Münzwesen begeben?

Bev anlaß des Evangelij auff den fünfften Sonntag  
nach Trinitatis anfangs geprediget;

Jetzt aber vberdacht vnd geschrieben

Durch

M. TOBIAM HENCKELIUM

Halberstad. Pfarherrn daselbst zu

S. PAULI.

---

Halberstadt /

Gedruckt bey Jacobo-Arnoldo Koten /

Im Jahr 1621. Vnd bey ihm zu finden.



NB.

*Syrach. c. 5. v. 5.*

Sey nicht so sicher / ob deine Sünde noch nicht  
gestraft ist / daß du darumb für vnd für  
sündigen woltest.

Denn

Gott strafft die Gottlosen allererst / wenn sie  
ihr Maß der Sünden gefüllet haben.

*2. Mach. 6. v. 14.*

Darnach wachet er auff / vnd vergilt einem  
jeglichen auff seinen Kopff / wie ers verdie-  
net hat.

*Syr. 17. v. 19.*



☉☉☉☉ : ☉☉☉☉ : ☉☉☉☉ : ☉☉☉☉ : ☉☉☉☉ : ☉☉☉☉ : ☉☉☉☉ : ☉☉☉☉ : ☉☉☉☉

## Σ Υ Ν Θ Ε Ω.



**D**er den zugelassenen Mittelen /  
(geliebte Freunde) dadurch ein Christ mit  
Gott vnd Ehren kan Reich werden / oder  
doch so viel erlangen / daß er sich vnd die  
seinigen zur Nohturfft damit kan erhal-  
ten / haben wir vor dem / nach anleitung des  
heutigen Evangelij, sonderlich Drey außersesen vnd com-  
mendiret :

Das erste ist / daß wir zu forderst vnd für allen dingen  
vns der Gottseligkeit beyleiffigen / das ist : mit S. Petro Got-  
tes Wort lieb haben / dasselbige / so oft wir gelegenheit können  
haben / andächtig hören / lesen / betrachten / vnd darnach / durch  
krafft des heiligen Geistes / recht glauben / wolgefellig leben /  
vnd geduldig leiden lernen. Denn durch Gottseligkeit wird  
ein Mensch GOTT seinem Schöpffer lieb / gewinnet Segen  
vnd glücklichen Fortgang in all seinem thun vnd vermögen /  
vnd gebrauchet oder gedencet zugebrauchen der zeitlichen Güt-  
ter / GOTT zu ehren / vnd dem Nächstten zum besten. Drümb  
spricht die Schrifft / daß die Gottesfurcht sehr reich mache /  
vnd das ganze Haus erfülle mit ihren Gaben / in der Lew-  
rung zur gnäde ernehre / vnd vom Tode errette / die Noht-  
turfft verschaffe / vnd keinen Mangel lasse leiden an jrgend  
einem Gut / etc.

Das ander ist / daß wir zu negst fleissig seyn in vnserm  
rechtmässigen ordentlichen Beruff / das ist : mit S. Petro die

## EXORDIUM.

Mediorum,  
quibus facul-  
tates licitè  
acquiruntur,  
primaria  
sunt :

1. Vera Pie-  
tas.

Matth. 6, 33.

Syr. 11, 21.

Mich. 6, 8.

Ratio, quia :

Gen. 4. Act. 10.

Deut. 28, 1,

3. &c.

Prov. 10, 16.

Testm. scri-  
ptura.

Syr. 1, 19. 20.

Psal. 33, 19.

Psal. 34, 10. 11.

2. Iusta Se-  
dulitas.

Rom. 12, 11.

Syr. 3, 22.  
 1. Pet. 4, 10.  
 Ratio quia:  
 1. Tim. 5, 18.  
 Prov. 20, 10.  
 Prov. 22, 29.  
 Test. scriptura.  
 Syr. 11, 21, 24.  
 Prov. 12, 27.  
 Proverb. 14,  
 23, &c.

3. Filialis fiducia.  
 Psal. 37, 5.  
 Prov. 30, 8.  
 Psal. 33, 4.  
 Heb. 13, 5.  
 1. Tim. 6, 6.

Ratio quia:  
 Ier. 17, 7.  
 Heb. 11, 7.  
 Phil. 4, 11.

Test. scriptura.  
 Syr. 11, 23.  
 Marc. 9, 21.  
 Psal. 25, 3.  
 Prov. 10, 22.  
 Psal. 127, 2.  
 Amplif. à  
 siml.

erforderten Werke unsers Standes / Gott zu ehren / vnd  
 unserm Nächsten zum besten getrewlich verrichten. Denn  
 durch Embsigkeit anbefolener Geschäfte wirket der Mensch  
 immer was / welches belohnung oder begabung wehrt ist /  
 wird seinem Nächsten nützlich / vnd bewegt ihn zur Vergeltung /  
 erlanget allenthalben Gunst vnd Beförderung. Daher setzt die  
 Schrifft diese beyde zusammen / vnd spricht: Bleibe in Gottes  
 Wort / vnd vbe dich darin / vnd beharre in deinem Beruff /  
 so wird der HERR dich segnen vnd reich machen: Ein fleissiger  
 Mensch wird reich: vnd wo man arbeitet / da ist gnug: du wirst  
 dich nehren deiner Arbeit / etc.

Das dritte ist / das wir (wenn also sein die zwey vorhergehenden  
 Mittel sind in acht genommen) den gewünschten Segen GOTT  
 heimstellen / vnd in kindlicher zuversicht unsers bescheiden  
 Theil erwarten: nicht zweyffelnd / Gott werde gewis seines  
 Befehls vnd seiner Zusagung eingedenck seyn / vnd vns  
 gnädiglich bescheren / soviel Bus vnd den Unserigen wird  
 dienlich seyn / damit wir vns wol gnügen wollen lassen.  
 Vnd das heist dan allererst recht mit S. Petro sein Netz in  
 Christi Namen außgeworffen haben. Denn durch Vertrauen  
 wird der Brunnquell alles guten ergriffen / Gott anbefoh-  
 lender massen geehret / vnd des Menschen Herr zur gnüg-  
 ligkeit disponirt. Daher setzt die Schrifft dis dritte Mittel  
 flugs beyß andere / vnd spricht: Vertraue Gott / vnd bleibe  
 in deinem Beruff / so wird dem HERRN gar leicht seyn / ein-  
 nen Armen reich zumachen / der Glaub vermag doch alles /  
 vnd beständige Hoffnung lest nicht zuschanden werden. Ja /  
 es bekömpft vnd gewinnet mannigmal der Mensch aus Gottes  
 Segen mit S. Petro mehr / als er gehoffet hatte.

Sehet!

Sehet diese Drey Mittel sind/wodurch ein Christe kan vnd auch einig sol zeitliche Güter erwerben. Diese sind das schöne dreyfache Kleeblatt / so vns Gott im Garten seines Worts zum lieblichen Geruch hat wachsen lassen: Diese sind der wehrte Gedencring / so ein Christ in diesem Leben allezeit sol tragen an dem Finger seines Herzens: Ja diese sind das bewehrte Fundrühdtlein / dadurch alle Patriarchen so viel Geldes vnd Guts gefunden / dadurch alle Kinder Gottes ihr ehrliches Außkommen angetroffen / Ja / dadurch noch heutiges Tages / alle / die sich ehrlicher weise ernehren / ihr tägliches Brod zu ihrer vnd der ihrigen nohtturfft aus Gottes milder Handt empfangen.

Diese Drey last vns nun auch gebrauchen / die wir ein gutes Gewissen / wegen zeitlicher Güter / wollen behalten / so werden wir nach Gottes Willen vnser Theil allzeit finden: Womit wir dann weiter billich sollen vnd auch gern wollen zufrieden seyn / es mag wenig oder viel seyn. Ist wenig / gedencen / Gott wolle vns nicht reich wissen / sondern habe vns ein bessers verordnet vnd auffgehoben: Ist viel / gedencen / Gott wolle vns hiemit versuchen / ob wir sie auch recht wollen gebrauchen: Ist Mittelmässig / gedencen / Gott habe vns solches darumb verliehen / daß wir sonderlich seine Ehr vnd vnserer Nächsten bestes hiemit suchen sollen.

Vnd diß ist also Gottes Ordnung / die er in seinem Wort von vns allen wil in acht genommen haben.

Darwider aber vnverantwortlich handeln heutiges Tages alle die / so / wegen mangelung der Wahren Gottseligkeit vnd gebührender Arbeit / immer schier weiter abnehmen vnd verderben; dessen sie sich aber schemen / vnd deswegen

Atq; hæc tria sunt:

Tritoliū sacr. Annulus memorial.

Virgula divina, quâ.

Gen. 13 | 36 | 32 |

Pf. 34, 10. 11.

Pfal. 37, 25.

Applicatio ad Propositum.

Syr. 11, 24.

Syr. 42, 4.

Syr. 29, 27.

Prov. 22, 2.

Iac. 2, 5.

Deut. 8, 2, &c.

Pf. 62, 11.

1. Cor. 7, 31.

Luc. 16, 9.

Narratio oppositi.

Sap. 3, 11.

Prov. 10, 4.

1. Tim. 6, 9.

*Eccl. 5, 9.**Syr. 31, 5.*

Consulatur  
& inspicatur  
praxis hodi-  
erna.

*Syr. 27, 1.**&c.*

Ratio Propo-  
sitionis.

*Sap. 4, 12.**Ezech. 3, 17.**Ibid. v. 19.*

PROPOSITIO

*in qua**Questiones tres.**e quibus,*

auff andere Mittel gedencen. Vnd weil sie mit wenigem nicht zufrieden sind/ sondern viel viel wollen haben; solches aber von ihrem rechtmässigen Beruff nicht getrawen im Namen Christi zu bekommen/ davon abstecken/ auff andere handthierung gesien/ ein Ripchen zulegen/ dz beste vnd schwereste Geld außwegen/ oder von andern außgeschossen für schlimm vnd leicht Geld einwechseln / vnd auff die Münzen schießen; Ja wol selber Münzer geben/ da sie es doch nie gelernet/ vnd also ihren Scopum erlangen; wenig betrachtende / obs recht oder vnrecht/ ehrlich/ oder vnehrlich/ im Gewissen dermaleins verantwortlich oder vnverantwortlich.

Wann dan dieses/ heutiges Tages/ so sehr gemein/ das fast keine Pfarr/ hiesisches Orts/ darauß nicht Leute sich darzu sollen begeben haben/ vnd zubesorgen/ es möchten von Tage zu Tage mehr nachfolgen; Vns aber/ als Schwern/ anbefohlen ist / die Irrenden auff richtigern Weg zuruffen/ damit vnsern vnd ihren Gewissen consuliret werde: Als wird hochnötig seyn/ diese frage aus dem Grunde zuerörtern/ zuerklären vnd zuschlichten.

Ob es den auch verantwortlich/ seinen rechtmässigen Beruff verlassen / vnd einen Geldhändler oder Münzer geben?

Aus welcher Haupt Proposition verstanden wird/ daß

alhie sonderlich dreyerley gefraget werde:

Ob man auch könne mit gutem Gewissen seinen Beruff verlassen?

Obs verantwortlich / daß schwere vnd beste Geld auff die Münzen zuschaffen? Vnd

Ob das heutige Münz-Wesen recht sey / vnd vngestraft könne bleiben?

Die



Die erste Frage lautet also:

Ob man auch mit gutem Gewissen seinen rechtmässigen vnd ordentlichen Beruff könne verlassen oder verendern?

**D**erüber machen sich ihrer viel wenig Gedancken / verlassen ihren Beruff / wenns ihnen gelüftet / gehen ledig / oder heben eine andere Handhierung an / so ihnen zu der zeit am bequemligsten deuchtet zusehn / vnd darin sie sonderlich mit leichter Müß mehr gedencen zuerwerben / in diesen Gedancken stehend: Wer wolt vns dieses wehren?

Damit wir nun hierauff gründliche Antwort geben / so ist zuvorderst in acht zunehmen / dz alhie die Frage nicht sey: (1) Ob sich jemand mit gutem Gewissen könne begeben aus dem Stande / welchen er hat erkandt / daß er Gottes Wort zuwider sey / oder daran er zweiffelt / ob er auch Gottes Ordnung gemeh sey? Denn / das man hieraus lieber sol kriechen als gehen / wo er nicht kan oder wil rectificiret werden / weiß man ohn das wol aus der Schrift / welche wil / daß man sol verlassen / so Gott zuwider / sich finden lassen im Stande guter Wercke / vnd nichts thun mit zweyffelhaften Gemüte: Noch (2) Ob man auch könne einen solchen Standt verlassen / vnd dargegen sich bey zeit in einen andern begeben / darzu man in der Jugendt wider seine zuneigung vnd willen gezwungen / vnd bis anjeko noch keine lust empfindet? Denn daß solches auch wol könne geschehen / ist darauß abzunehmen /

QUAESTIO  
PRIMA.  
*An liceat legitimum suum statum deserere aut mutare?*

*Cujus confid.*

I. *Occasio.*

*Adhibeatur hic. Experientia.*

II. *Preparatio*

*Non queritur hic:*  
I.

*Syr. 15, 11.*

*Tit. 3, 8. 14.*

*Rom. 14, 23.*

2.

daß

Philem. v. 4.  
Syr. 42, 26.  
Heb. 5, 4.

3.

*Exemplo Pauli  
Apost.*

Eph. 4, 27.

I. Pet. 4, 10.

*III. Verus con-  
troverfia status.*

*IV. Thesis.  
Statum non  
posse deserere, aut  
mutari, pro-  
batur, quia:*

*1. Est contra  
Dei preceptū.*

Syr. 3, 22. 23.

I. Cor. 7, 24.

daß Gott wil/ vnser thun sol freywillig vnd nicht gezwungen seyn / Vnd die Schrift zeuget / daß der Beruff eines Menschen vrsprünglich von Gott herrühre/ welcher erstlich innerlich berufft / wenn die eusserliche Vocation sol tüchtig seyn vnd gelten: Noch/endlich (3) Ob man auch vber seinem ordentlichen Beruff könne eine andere ehrliche Handhierung oder ander nützlich Ampt annehmen / so ihm subordinirt oder coordinirt? Denn/daß solches auch wol könne geschehen / Zum Exempel / daß ein Becker zugleich braue / vnd ein tüchtiger Handelshman zugleich das Ampt eines Rathsherrn führe / etc. ist zuvernehmen aus dem/ daß die Schrift sagt: Wir sollen arbeiten / vnd allerley guts schaffen / vnd vnsern Nechsten dienen mit den Gaben/ die wir empfangen / als die guten Haushalter der mancherley Gnaden Gottes. Diese drey werden alhier eigentlich nicht controvertiret;

Sondern/ das fragt sich hie: Ob auch jemand mit gutem Gewissen den Standt eigentlich verlassen oder verendern könne/ welcher an ihm selbst rechtmässig/ Vnd zu welchem er ordentlicher weise anfangs mit seiner beliebung beruffen?

Hierauff sagen wir nun Nein/ vnd zwar nachfolgenden Ursachen halben/ Weil:

I. Fürs erste/ Gott es selbst in seinem Worte ernstlich verboten hat/ wenn er spricht: Was dir Gott einmal anbefohlen hat/ des nim dich stets an: Ein jeglicher/ wie er beruffen ist / so bleibe er: Bleib im Wort Gottes/ vnd beharre in deinem Beruff/ Vnd bald

Das

darbey: Vertraue Gott / vnd bleibe in deinem Beruff. Was mir nun Gott vntersaget / wie solte das rechte seyn? oder mit gutem Gewissen können gethan werden?

2. Darnach / solche Verlassung oder Enderung seines Beruffs Gottes Ordnung turbiret, ja gleichsam gar evertiret, zerreisset / verwüstet vnd umbstosset. Denn / weil Gott nicht ist ein Gott der Unordnung / hat er einem jeden Arbeit auffgelegt nach seiner Masse / vnd ihn durch Mittel personen geordnet / darzu er sonderlich nützlich ist angesehen worden. Wo es nun hiebey nicht verbleibet / wer siehet nicht die Gewalt wider Gottes Ordnung?

3. Drittens / durch solche verlassung vnd verenderung seines Beruffs ein Mensch seinen eigen Beruff schändet / vnd folgendes beydes Gott / als den Stifter seines Ordens / wie auch seine eigene Person veronehret / in dem er sich seines Beruffs schämet / Gottes Beruff verachtet / vnd sich selber eines andern Ampts vnd ander Ehr vonehret machet / nach den Worten Syrach: Wer wil den bey Ehren behalten / der sein Ampt selbst vonehret? Wehe aber dem / der Gott vnd seine Stiftung vonehret! Vnd / was ist das für ein Bösewicht / der ihm selbst schadet?

4. Viertens / solche verlassung vnd verenderung seines ordentlichen Beruffs anzeigt ein trüges / oder kleinmütiges / oder leichtfertiges Gemüht. Ein trüges zwar / weil es nicht lust in seinem Beruff zuarbeiten / derowegen auch billich nicht essen sol. Ein kleinmütiges / weil es Gott nicht getrauet /

Syr. II, 21.

23.

2. Turbat &amp; evertit Dei ordinem.

1. Cor. 14,

33.

Eccles. 6, 7.

Syr. 42, 26.

3. Dehonestat &amp; statum &amp; seipsum &amp; status autorem.

Syr. 10, 32.

Syr. 41, 11.

Prov. 24, 8.

4. Est nota pigritia, pusillanimitatis &amp; levitatis.

Prov. 26, 14.

2. Thess. 3, 10.

B

daß

Math. 6, 26.

30.

Syr. II, 23.

2. Theff 3, II.

PROV. 12, II.

5. *Trahit se-  
cum multa in-  
commoda.*

*Irritat Deum  
ad iram.*

Rom. 1, 18.

*Privat homi-  
nem destinata  
benedictione.*

Syr. 10, 30.

*Reddit aut pi-  
grum aut va-  
gum aut ma-  
litiosum.*

2. Theff. 3, II.

*Impedit Dei  
exauditionem.*

PROV. 28, 9.

*Privat homi-  
nem omni soli-  
do solatio.*

daß er es könne auch in diesen seinem Beruff / wenns schon nur das Besenbinden wehre / ernehren. Ein leichtfertiges endlich / weil es nicht bedencket / was ein Beruff sey / von wem er sey / vnd zu was ende er sey ; sondern plumpt flugs zu / fele von einem auff den andern / vnd spielet also mit Gottes Ordnung. Welche drey Stücke alle einem jeden Christen einen grossen Schandfleck anhangen / vnd keines wegs geziemen.

5. Endlich / solche verlassung vnd verenderung seines rechtmässigen Beruffs / allerley Unheil vnd Ungelegenheit mit sich bringet: Sie (1) reizet Gott an zu Zorn. Denn wie es einem irdischen Könige verdriessen wolte / daß seine Hoffdiener nach ihrem gefallen ihre Empter vnd Geschäfte verendern / Also / vnd noch vielmehr G. D. / dem König aller Könige / (2) beraubet den Menschen seines sonst bescherzten Segens. Weil G. D. niemande erfrewet / er fische denn im zugelassenen Wasser / vnd nicht auff grüner Wiesen: niemand sättiget / er fize denn in die angewiesene Schicht / vnd laufft nicht von einer zur andern: Niemand begüttert / er fusse dann auff den gülden Boden seines Beruffs / vnd begebe sich nicht aus solchem Vortheil. (3) Machtet den Menschen entweder müßig / oder weitschweiffig / oder auff böse Händilchen richtend. Weil der Mensch / aufferhalb anbesohlener arbeit / entweder nichts thut / oder böses thut / (4) Verhindert des Menschen gnädige Erhörung / theils / weil Gott seine Verächter nicht erhöret / theils / weil sie ihm ihren Beruff / als darin er sie nicht gesetzt hat / nicht mit Kindlicher zuversicht können vorhalten / Vnd endlich (5) beraubet dem Menschen in widerwertigkeit alles beständigen Trostes / den sie sonst hetten haben können / wenn sie in ihrem Gott wolger-

fälligen

fälligen Beruff geblieben wehren / nach den Worten Syrach: In widerwertigkeit sey getrost / vnd troße auff dein Ampt. Wie kan doch ein Beruffswächter für Gott treten / vnd sagen: HERR / du hast mich in diesen Standt gesetzt vnd haben wollen / Nun / schütze vnd ernehre mich auch darin / etc. oder zur zeit der verfolgung bey sich selbst sagen: Liebe Seele sey getrost vnd unverzagt / du thust was dir von Gott anbefohlen ist / Er wird dich wol erhalten / etc. Hieraus schließ ich nun also:

Was wider Gottes Befehl ist / vnd seine Ordnung trennet / seinen Beruff vnd den Stifter desselben sampt seiner Person schändet / einträges / kleinmütiges / vnd leichtfertiges Gemüht anzeigt / vnd viel Unheils mit sich bringt / das kan nicht recht seyn / noch mit gutem Gewissen verübet werden.

Nun ist solche verlassung vnd veränderung vnser rechtmässigen Beruffs / darzu wir ordentlich weise mit vnser selbst eigener einwilligung beruffen sind / wider Gottes ernstlichen Befehl / sie turbiret vnd verstöret seine weißlich gestiftete Ordnung / schändet vnsern Beruff vnd den Stifter desselben sampt vnser eigen Person / zetzet an ein träges / kleinmütiges vnd leichtfertiges Gemüht / vnd bringt viel Unheils mit sich: Reizet Gott zu Zorn / beraubet den Menschen sei-

Syr. 38, 35.

Syr. 10, 31.

I. Ioh. 3, 21.  
&c.*Recapitulatio  
Syllogistica.  
cujus**Major.*

Syr. 15, 11.

*Minor.**Suprà particu-  
laturam probata.*

nes begehrten Segens / machet müßig / weit-  
schweiffig vnd bößhafftig / verhindert Gottes  
gnädige Erhörung / vnd benimpt vns allen be-  
ständigen Trost.

*Conclusio.*

Darumb kanß nimmer recht seyn / noch mit  
gutem Gewissen verantwortet werden / daß je-  
mand seinen rechtmässigen Standt / darin er einmal  
ordentlicher weise mit seiner beliebung beruffen vnd getreten  
ist / so liederlicher weise verlasse.

*V. Antithesis.*

1.

*Responsio.*

Malach. 2, 7.

2.

*Responsio.*

Syr. 18, 30.

3.

*Responsio.*

Prov. 26, 16.

Vnd gilt nicht / daß jemand einwenden wolte vnd  
sagen: (1) Was gehets dich an / mag ich mich doch eines  
Beruffs beueliffen / weß ich wil / etc. Antwort: Nicht  
also / du bist / rechtßwegen / verpflichtet nicht an-  
ders zuthun / als was Gottes Wort zulest; Wenn  
du aber das entweder nicht weißt / oder wissen wilt / sind Wir  
verpflichtet / dir solches zuerinneren. (2) Wie / wenn ich  
aber in einem andern Beruff mehr kan erwerben / davon ich  
Mich vnd die Meinigen ernehre / solte mir das nicht frey ste-  
hen? Antwort: Wenn du anfangs wehrest darzu  
beruffen / so hette es keiner erinnerung von nöth-  
ten; Aber aus einem andern dich darin zubeges-  
ben / mehrers gewinns halben / siehet dir nicht frey /  
Anders würde ein jeder zu dem Stande lauffen / darin am  
meisten zugewinnen wehre. (3) Ich habe aber keine lust  
mehr zu meinem vorigten Beruff. Antwort: Ey lieber /  
saß es ihm da? Das ist auch eben fast die Haupt Ursach

der

der verlassung vnd verenderung eines Beruffs / deswegen man dir auch billich nicht sollte zuessen geben / sondern wehrest wehre / das man das compelle intrare mit dir Lungenholze spielete.

Wann dann also keine wichtige vnd beständige Ursache ist / warum man wolte seinen Beruff verlassen: So bleibet in dem / All ihr Christen / vnd sonderlich ihr JungBefellen vnd junge Bürger / darin ihr einmal ordentlicher weise beruffen seyd / vnd nehmet etlich des stets an / was euch Gott anbefohlen hat. Hat jemand ein Ampt / so warte er des Ampts / Lehret jemandt / so warte er der Lehre / Regieret jemand / so sey er sorgfelig / Hat jemand studieret / so vbe er dasselbe / Hat jemand ein Handwerk gelernt / so treibe er dasselbe mit allem vleiß. Vnd ob dir schon sawer würde mit deiner Narung / so laß dich nicht verdriessen / denn G D T hats also geschaffen: so wirstu Gottes Willen thun / ein gutes geruhiges Gewissen behalten / vnd Gottes Segen zuerwarten haben.

Voraus dann weiter fleuß / das / weil hiewider offtmals wird gehandelt (1) Die Prediger der leichtfertigen Jugend dasselbe offtmals sollen erinnern / so wol in gemein öffentlich / als insonderheit im Beichtstuel. (2) Die Oberkeiten auff ihre junge Bürger vnd Bürgers Kinder gute achtung geben / dieselben / gegebenener gelegenheit nach /

2. Theß. 3,  
10.  
Prov. 20, 30.

*Exhortatio.*

Syr. 3, 22.

Rom. 12, 7.

Syr. 7, 16.

*VI. Cōfectaria.*

1.

*Respectu Past.*  
2. Tim, 4, 2.

2.

*Respectu Magistr.*  
Deut. 19, 19.

3.  
Respect. Paren-  
tum & tuto-  
rum.  
Eph. 6, 4.

QUAESTIO  
SECUNDA.  
An negotia-  
tio illa pecu-  
niaria sit lici-  
ta?

Cujus confid.

I. Occasio.

Consulatur  
praxis.

II. Præpara-  
rio.

Non queritur  
hæc.

1.

Syr. 29, 1. 2.

ihrer Pflicht erinnern / vnd den Mässigung vnd liederliche  
vmbwechslung ihres Veruffs gebührender massen abwenden.

(3) Die Eltern vnd Vormunde ihre Kinder vnd  
Mündling mit ernst zu vnd in ihren Veruff sollen halten/  
damit sie nicht im andern / was sie weniger gelernet / ver-  
derben / vnd mitlerweile mit eytel Frembden die Stadt fül-  
len / etc. Alsdann wird diese Vnart mählig vnd gemählig  
wol können geändert werden. Ist Eins.

Die ander Frage nun lautet also:

Obs auch recht vnd ehrlich / daß je-  
mand das beste vnd schwerreste Geld außschiesse  
oder einwechsle / vnd auff die Münzen  
bringe?

**D**eran / vermeynen ihrer viel / sie thun  
keine Sünde / also / daß auch die Bettler deswe-  
gen es haben mit ihren eingesamleten Dreyling-  
gen vnd Pfennigen verübet / weil es Wechsley  
sol heißen / vnd dörfens doch gleichwol nicht ohne schew / o-  
der offenbarlich / thun.

Damit wir nun hierauff auch gründlichen Bericht  
geben: so ist zuporderst zubehalten / dz alhie nicht gefragt wer-  
de: (1) Ob auch die rechte Wechsley verboten sey / da-  
durch man einem zu seiner Nohtcurfft an einem Ort Geld  
aufzehlet / oder vom andern aufzehlen lest / wie es daselbst  
gáng vnd gebe ist / vnd am andern Ort wieder nimpt / wie die  
Sorten da gelten / auch mit compensation? Denn / dz solches

wol



wol sey vergönnet / bezeuget die Liebe vnd Billigkeit. Noch  
 (2) Ob man wol möge Geld zu seiner Nohtturfft vmbse-  
 zen? das ist: Sorten für Sorten wechseln / Groschen oder  
 Schreckenberger für Thaler geben / oder Thaler für Gro-  
 schen vnd Schreckenberger / in dem Valor, darin sie in gemei-  
 ner Einnahme vnd Ausgabe werden geachtet. Denn / daß  
 dieses auch nicht vnrecht sey / bezeugen eben die vöorigten Br-  
 sachen. Noch / endlich (3) Ob auch jemand wol möge mit  
 gutem Gewissen / wegen dringender Noht / oder vorstehendes  
 Besten / alt oder rein Silber oder silberne Geschirr denen / so  
 rechtmässiger weise Münzen inne haben vnd halten / verkauf-  
 fen / vnd dafür Geld nehmen / nach dem wehret / wie zu der zeit  
 ein Loht Silber gilt. Denn / daß solches auch wol könne ge-  
 schehen / bezeuget die noht vnd mangel ander Mittel. Die-  
 se drey werden alhie auch nicht controvertiret.

Sondern / das fragt sich hie: Ob jemand / mit  
 recht vnd gutem Gewissen / könne das beste vnd  
 schwerreste Geld (von allem) außkippen oder auß-  
 sen / oder von andern außgeschossen omb schlimm  
 vnd leicht Geld auff vnd einwechseln / vnd auff die  
 benachbarten vnrichtigen Münzen schicken?

Hierauff antworten wir nun mit klaren vnd runden  
 Nein / vnd das darumb / Weil

1. Fürs erste / solche außschießung / auffwechslung vnd  
 hinwegschickung der guten silbernen Sorten auff die Münzen /  
 ist ein Buust dreyer grossen Laster / vnd vnverantwortlichen  
 Sünden / die keinem Christen ehrlich anstehen. Denn al-

hie

2.

Syr. 29, 24.

3.

*Necessitas frä-  
git ferrum.*

III. Verus  
controversia  
status.

IV. Thesis.  
Negotiatio-  
nem illam  
non esse lici-  
tam, proba-  
tur, quia:

1. *Est Conge-  
ries trium fa-  
dissimorum  
delictorum.*

*Conflunt enim hic:*

Dolus malus.  
*Alth. lib. 1. c.*  
*122. Ex*  
*Dig. lib. 4. t. 3.*  
*l. 1.*

*Et. Cod. lib. 2.*  
*tit. 21.*  
*de dolo malo.*

Crimen stellionatus.  
*Dig. lib. 47. tit.*  
*20. l. 3.*

*de stellionatu.*

Fænus & Us.

*Thom. de A-*  
*quino quest. de*  
*mal.*

hie zusammen fließen: Dolus malus Betrug/ Crimen stellionatus Finanzerey/ vnd Fænus Übersatz/ etc.

Dolus malus Betrug / wird von den JureConsultis beschrieben / daß er sey / *Ars insidiosa, quâ nostra commoda augemus cum dispendio alterius*: Ein hinterlistiger Rancß / dadurch man das seine vermehret / mit schaden seines Nechsten. Ist nun außschiesse- rey vnd auffwechsley der besten Sorten / nicht ein solcher hinterlistiger Rancß vnd Griff? dadurch geizige Leute das Ihrige fast vngleublicher weise vermehren / aber mit schaden anderer Leute / Ja des ganzen Landes? Ich meyne Ja!

Crimen stellionatus Finanzerey / wird beschrieben / daß es sey / *si quis merces supposuerit vel obligatus auerterit vel corruerit*, Wenn jemandt die besten Wahre oder Sorten vertuschet / vnd darvor schlimmere einschreibet / oder ganz vnd gar verfälschet. Kömpt diß nicht recht mit den Rippern vnd Geldhändlern überein? Sie bringen ja aus den Augen das gute Geld / vnd schieben vns dafür ein das schlimme Geld / Ja falsche Münze / wie wir hernach vernehmen werden.

Fænus Aufsatz / auff griechisch *τόνος partus*, eine Gebure / weil dadurch gleichsam Geld ander Geld gehret / wird in specie zu diesem Zweck von Thoma de Aquino beschrieben / daß er sey *Quando ultra sortem valore æqualem aliquid exigitur vel accipitur*, Wenn etwas vbrig begehret oder genommen wird / als daß seine außgezahlte Sorten in gemeiner Außgabe tragen.

Ist nun oberwehnte Wechßley der Außweger vnd  
Geldführer kein Außsatz? Ja von Christlicher Bu-  
cher? so weiß ich nicht was denn Bucheren heißen sol.

Dem/last vns setzen/ daß sie anfangs / als sie für ei-  
nen Reichsthaler haben gegeben entweder 27 / 28 / 29 oder  
30. gg. nicht mehr auff einen hetten bekommen / als nur einen  
guten Groschen / so hette es doch auff hundert Thaler Münz  
getragen / ohngefähr / vier Thaler: Wenn nun solches nur alle  
Monat einmahl wehre wiederholet worden / so hette es  
dennoch des Jahrs getragen ohngefähr auff 100.  
Thaler Münz / 50. Thaler Übersatz: Aber / wer  
wils glauben / oder hats gehört / daß sie nur einen Groschen  
sollten gefodert oder genommen haben? Auff's allerwenigste ha-  
ben sie anfangs genommen vier gute Groschen auff einen  
Reichsthaler / daß würde / obgesagter weise / des  
Jahrs auff 100. Thaler tragen / ohngefähr / 200  
Übersatz. Aber / was sage ich hievon? als die Reichstha-  
ler beginneten zu gelten 33 gute Groschen / vnd anderthalben  
Thaler / da konten sie wol auff einen Reichsthaler leichter  
Groschen vbrig bekommen 12 gute Groschen / daß hette /  
nach Monaten / des Jahrs getragen auff 100  
Thaler ohngefähr 437 Thaler / auff tausent aber  
4320. Thaler / auff 2000 endlich 8640 sollte dis  
mit zwey tausent Thalern vnterweilen vmb die Bierzechen /  
vnterweilen vmb die Acht tage verübet seyn / so hette es des  
Jahrs getragen in die 26000 Thaler / das ist ein

*Applicatio  
diluclior.*

*Casus primus.*

Vier Thaler  
auff 100. in ei-  
nem Zug.

*Casus secundus*

16. Thaler auff  
100. in einem  
Zug.

*Casus tertius.*

36. Thaler auff  
100. in einem  
Zug.

*o iniquam pe-  
titionem &  
damnosam  
petitionem!*

G

Vier

*Alius casus in  
marchis.*

57. gute Gül-  
den vnd drey  
gute Groschen  
auff 100. gute  
Gülden/in ei-  
nem Zug.

Eine halbe  
Tonn Goldes  
auff 2000. in  
einem Jahr.

Exaggeratio  
delictorum  
ex pznis,  
quæ.

*Infamia & re-  
stitutio damni.  
l. 13. de his  
qui infam.*

*Cod. lib. 9. tit.  
34. leg. 4.  
Relegatio &  
remotio ex or-  
d. ne. cum, &c.*

Viertheil von einer Tonn Goldes. Das las mir  
nun ein Bucher seyn! Ich wil seho nicht sagen / daß sie die  
schwere Münzen/nach Marken verkaufft haben/vñ auff 1.  
Mark verseytes Silbers befohen haben vier siebender theil/  
das ist/vier gute Gülden auff sieben gute Gülden/würde auff  
100. gute Gülden seyn 57. gute Gülden drey gute Groschen/  
So nun das alle Woche würde einmahl wiederholet seyn/  
so würde es des Jahrs tragen/auff 100 gute Gül-  
den Münz 2 670 gute Gülden: Mit 2000 gute  
Gülden aber 59400 gute Gülden. Wenn man hier-  
von abzöge 10000 gute Gülden ohn gefehr / so da gangen  
wehren auff einwechseln vnd vnkosten/ so hette es doch  
auff 2000 gute Gülden des Jahrs vber / Münz  
getragen 50000 gute Gülden / das ist gerad eine  
halbe Tonn Goldes Aufsatß vñnd Bucher. Da  
schlag Dley zu: so könnte man auch reich werden!

Was nun diese drey Laster für grosse vnd unverant-  
wortliche Sünden seyn / ist nicht dunckel abzunehmen / aus  
den Straffen/ so im Recht darauff verordnet sind / vnd  
nach beschaffenheit der Circumstantien dieses Wesen billich  
auch solten darauff gehören. Die Straffe des Betrugs ist/  
daß deswegen einer sol vnredlich gemacht vnd geachtet wer-  
den/ vnd den zugefügten Schaden erstatten. Die Straffe  
der Finanzerey ist schier noch grösser / vermöge der Wert  
des Textes/ *Commisum stellionatus severissime esse vin-  
dicandum sapissime rescriptum est.* Insonderheit aber ist  
sie/ daß deswegen einer sol aus seinen Orden gesetzt/des Lan-

des

des verwiesen / vnd vnredlich geschäset werden. Die Strafe des verbotenen Aufsatze vnd Buchers ist / daß einer das vnrecht eingenommene sol wieder geben / vnd desweges auch gleichsamb vnredlich / Ja einem Diebe gleich gehalten werden.

Sehe mir nun jemand an / vnd betrachte / was das für Leute seyn / die da wehrt / daß sie vnredlich gemacht / das Entwendete mit Hohn vnd Spott wieder geben / aus ehrlichen Emptern vnd Zünfften ges. het / den Dieben gleich geachtet / vnd vermöge der Reichs Abschiede / an Leib vnd Leben gestrafft werden sollen: Vnd erkenne hieraus / was das für eine Sünde muß seyn / damit sie solches verdienet haben: so wird er auch erkennen können / was Kipperen vnd Wipperen / Aufschießung vnd Aufwechslung / Aufwechslung / vnd Aufbringung des guten Geldes auff die Münzen / für eine grosse vnderantwortliche Sünde sey / davor sich jederman zu hüten habe.

2. Darnach aber / vnd fürs ander / solch Auf vnd Aufwechslung auff Münzen streitet wider alle Rechte / das Göttliche / Weltliche vnd Natürliche Recht.

Das Göttliche Recht wil vnd befiehlt / daß wir vnsern Nechsten nicht sollen verfortheilen im Handel / keinen Aufsatze noch Bucher nehmen / vnser Nechsten Gut verbottener weise nicht begehren / oder mit List an vns bringen / etc. Was thun aber hie die Kipper vnd Kipperß. Gesellen? Begehren sie nicht mit List ihres Nechsten Gut an

l. 12. in fine,  
de his, qui.  
Vide Borch. de  
usur. c. 5. Clar.  
in §. us. num. 16.  
Menoch. cas.  
398. num. 17.  
 Applicatio  
exaggerato-  
rum delicto-  
rum ad pro-  
positum.

Vide supra.

Syr. 21, 2. 3.

2. Est contra  
omnia iura.

Scilicet, tum

Divinum,  
quod

1. Theff. 4, 6.

Ex. 18, 17.

Ex. 20, 17.

Catechism.

ff. & C. de dolo  
malo.

Humanum,  
quod  
Neue Reichs-  
Münz-Ord-  
nung/zu Augsh-  
purg auffge-  
richtet Anno  
1559.

Reichs Ab-  
schiede.  
pag. 50.

Reichs Ab-  
schiede.  
pag. 29.

Rom. 13, 5.

Naturale,  
quod

Vide Instit. ju-  
stin. l. b. 1. tit. 1.  
de iust. & ju-  
re §. 3.

sich zubringen? Verfortheilen sie nicht die Einfältigen / das von sie das Geld einwechseln / gering Geld für gut Geld geben? Nehmen sie auff Münzen keinen Aufsatz / vnd mehr als sie haben hingebraucht? So sind sie ja wider das Göttliche Rechte!

Das Weltliche Recht verbeut insonderheit dieses Laster gar ernstlich / wenn er spricht: Dieweil / etc. Hierauff setzen / ordnen / vnd wollen wir / das obgemelte Kingerer / etc. Außweger / Außwechsler / etc. an Leib / Leben oder Gut / nach gestalten Sachen / gestrafft / vnd niemand hierin durch auß verschonet werden. Vnd am andern Ort: Was von Münzen / etc. Außweger / Außwechsler / etc. in der Ordnung gesetzt / das alles sol wirklich vollentzogen werden. Vnd abermahlt: Vnd sonderlich sol das betriegliche / 2c. Außwegen / Außwechseln / 2c. bey verlust Leibes vnd Gutes / wie auch zuvor in vnsern Edicto vnd Abschieden verboten seyn vnd bleiben. Weil nun hierwider die Kipper vnd Außwechsler klar handeln: so handeln sie ja wider das Weltliche Recht / welchem sie aber nicht allein aus Noht / sondern auch Gewissens halben solten unterworffen seyn.

Das Natürliche Recht verbeut implicite auch / wenn es zu allen vnd jeden Menschen spricht: Vive honeste, lebe erbarlich / das du dich deines thuns nicht darffst schämen: Læde neminem, beleidige oder schade niemandt vorsätzlicher weise / Sum cuiq; tribue, gib vnd las einem jeden / was ihm gebüret. Wie verhalten sich hiernach unsere Außwechsler? Handeln sie erbarlich / das sie sich nicht dürffen schemen? Ja / wie die Duckmeuser: Scha-

den

den sie niemand? Niemand/als alle Mann: Geben sie Gott seine Ehre? Der Oberkeit gehorsamb? Vnd ihrem Nächsten Vortheil? Ja/wie der Teuffel. So sind sie auch wider das natürliche Recht.

Wenn nun der Ripper vnd Außwechsler thun ist wider Göttliches/Weltliches vnd Natürliches Recht/wer versteht nicht/das es vnrecht sey/vnd das niemandt mit gutem Gewissen ein solcher werden könne?

3. Endlich/solch auff vnd außwechseln auff Münzen hinter sich führet vnd mit sich bringet allerley Vnheil/Vn- gelegenheit vnd Schaden. Denn durch solch verbotenes Geldhändlen: (1) Beleydiget Mann Gott vnd die liebe Oberkeit/als wider welcher Gebot man handelt/vnd erregt ihren Haß vnd Zorn. (2) Beschweret vnd verlest man sein Gewissen/welches/obs wol eine zeitlang noch schläfft/zu seiner zeit doch rechtschaffen bellet/wird. (3) Verschandlet man sein Christenthumb/Standt vnd Ampt/all dieweil man deswegen de jure vnredlich wird. (4) Betriegeret man die Einfältigen vnverantwortlicher weise/theils/in dem man von ihnen gut Geld nimmet/vnd schlim Geld davor wider gibt/theils/in dem man ihnen einen kleinen Gewinnst lest/vnd dadurch einen grossen Schaden auff sie bringet/theils/in dem man sie hiezv auch locket vnd führet. (5) Erfüllet man das Land mit schlimmer Münze/vnd gibt weiter vrsach/das vnverantwortliche Münzwesen zuerhalten/vnd an stat guter Münz eytel böse Münze zubekommen. Vnd endlich (6) stürzet man sich vnd die Seinigen ganz törichter weise in grosse gefahr vnd schaden. Denn/wenn solche Leute einmal ihr Maß werden gefüllet haben/so wird Gott mit seinem

*Recapitulatio  
huius rationis.*

*3. Vehit secum  
multa incom-  
moda.*

*Offendit De-  
um, & Magi-  
stratum.  
Lædit con-  
scientiam.*

*Dehonestat  
Christiani-  
smum.  
Imponit sim-  
plicioribus.*

*Replet Rép.  
vili monera.*

*Præcipitat  
in pericula  
& damna.*

*Ex. 32, 34.*

Rom. 14, 4.  
Gen. 4, 7.  
&c.

Zorn brennen / die Oberkeit mit der Straffe verfahren / das schlaffende Gewissen auffwachen: vnd werden sie dann an Gut / Leib vnd Leben / vnd / wo sie nicht in der zeit der Gnaden noch warhafftige Bussse thun / auch an der Seelen schrecklich gestrafft werden.

Hieraus schließ ich nun also:

*Recapitulatio  
Syllogistica.  
Cujus.*

Was nichts anders ist / als ein Wuust dreyer schändlicher Laster / streitet wieder alle rechte / vnd bringt mit sich viel vnd groß Unheil: das kan nimmermehr recht seyn / noch mit gutem Gewissen oder Nutz verrichtet werden.

Major.

Syr. 7, 1. 2.

Nun ist die heutige Kipperen vnd Wipperen / Aufß vnd Außwechßley / nichts anders / als ein Wuust dreyer schändlicher Laster vnd vnverantwortlichen Sünden / als des Betrugs / Finanzerey vnd Aufßsages / streitet wieder alle Rechte / als das Götliche / Welliche vnd Natürliche / vnd füret mit sich viel vnd groß Unheil / an Leib vnd Seel: Es beleidiget Gott vnd die liebe Obrigkeit / beschweret das Gewissen / verschandflecket des Christen Standt / verleitet die Einfältigen / erfüllet das ganze Land mit böser Münze / vnd stürzet in gefahr Leibes vnd der Seelen.

Minor.

*Suprà mem-  
bratim pro-  
bata.*

Conclusio.

Darumb kan die heutige Geldwechßley auff die Münzen nimmermehr recht seyn / noch mit gutem Gewissen verübet werden.

Vnd



Vnd gilt nicht/ daß jemand fürwenden wolte vnd sagen: (1) Wie? Bin ichs doch nicht allein / thuns doch die fürnehmsten wol auch. Antwort: Daß machet deine Sache weder besser noch gut. Denn/ sündigen doch auch alle Menschen / vnd offtermals die Vornembsten am meisten/ solts darumb recht gethan seyn? oder/ solten wir hiemit vnser Gewissen können befestigen? *Multitudo errantium non facit errori patrocinium.* (2) Ich nütze gleichwol mit meiner Wechseley beyden parten / Dem / von welchen ichs einwechsele/ welchem ich was vbrig gebe/ vnd Dem/ so ichs wider lasse/ welcher auch seinen Quint hat. Antwort: Wenn du dem gemeinen bestes mögstes dadurch nützlich seyn/ so were es wol was; Weil du aber nur allein einer zwey Personen damit dienest / vnd dargegen viel tausenten schadest/ Was hilfft dir dieser nichtiger Ruhm? Spricht nicht Paulus, wir sollen nicht suchen das wenigen / sondern das vielen nützet? (3) Gilt doch mein leichter Grosche ja so viel/ als dein schwerer Grosche: Ho! ho! weit gefehlet! Für einen schweren Groschen kan ich draussen ein halb Pfund Butter kaufen/ Für der leichten einen aber nicht ein Bierthel. Vnd ob wol hie in gemeiner Ausgabe einer dem andern mehr theils wird gleich geachtet / so muß es doch der gute / ewres bösen schändlichen wesens halben/ mitentgelten.

Wenn denn also keine beständige Ausflüchte können vorgebracht werden / so erinnern wir Alle vnd Jede / so sich etwa der Rippercy vnd vnverantwortlichen Wechseley albereit ergeben/ oder noch in willens sind/ daß sie von solchen

V. Antiche-  
fis.

1.

Responsio.

Syr. 32, 21.

Esa. 44, 11.

2.

Responsio.

Rom. 3, 8.

1. Cor. 10, 24.

3.

Responsio.

*Mentire au-  
dacter.*

Exhortatio.

Prov. 23, 4.

Eph. 4, 28.

Sünd.

Phil. 4, 8.

VI. Confe-  
taria.

1.  
Respectu Pa-  
storum.

2. Tim. 2, 25.

2.  
Resp. Magi-  
stratum.

Prov. 20, 30.

3.  
Respect. con-  
jugum.

Prov. 24, 4.

QUAESTIO  
TERTIA.

An liceat ho-  
diernæ rei  
monetali se-  
adjungere?  
cujus

I. Occasio.  
Adhibeat ur  
hic iterum pra-  
xis.

Sündlin abstecken / etwas redliches schaffen / vnd mehr auff  
Recht vnd Erbarkeit / als auff ihren Muth sehen.

Daraus dann ferner fleußt / weil solch verkehrtes  
Wesen noch bis auff heutigen Tag im schwang gehet / Das  
(1) Die Prediger mit allem ernst solches Lasters offtermal  
nach gelegenheit des Textes / sollen gedencken / obs sache / das  
einem oder dem andern das Herz getroffen möchte werden /  
vnd davon abstecken wolte. (2) Die Oberkeit / ohn an-  
sehen einiger Person / scharffe animadversion darüber sollen  
gehen lassen / an Geld / Ehr vnd Leibe die gröbesten / anderen  
zum Exempel / straffen / vnd also diesem Unheil wehren. (3)  
Mann vnd Frau mit aller Treu einer den andern von  
solchem verbotenen Handel sollen abhalten / vnd davor was  
ehrlichers vornehmen?

So wird verhoffentlich auch diese Sünde auffhören /  
vnd grösser vngelegenheit verhütet werden. Ist das ander.

Die dritte Frage endlich lautet also :

Ob denn jemandt wol mit gutem Ge-  
wissen in diesen schweeren zeiten sich könne zum  
jetzigen benachbarten Münzwesen bege-  
ben / vnd also sein Vortheil  
suchen?

**D**ieses setzen etliche so weit auffer zweiffel  
(weil sie es thun mit consens vnd vorbewust der O-  
berkeit) Das sie auch wol einem dörfen was an-  
ders annubten / weñ jemand von ihrem Münz-

werck

wereck widerlich wil reden. Daher es dann kommen / daß sie hauffenweiß zu diesem Wesen gefallen.

Wir wollen hierauff gründlichen / doch aber kürzlichen Bescheidt geben / vnd hiemit andern anlaß geben / wider den Sachen nachzudencken / vnd ausführlicher davon zu schreiben.

Auff daß wir vns aber nicht stossen / ist alhier auch zuvorderst zu mercken / daß die Frage nicht sey / (1) Ob auch ein Standt / so damit befreyhet / wegen Notdurfft der Vnterthanen / macht habe / aus rohen Silber / oder / in mangelung dessen / aus Reichthalern Groschen vnd Schreckenbergger schlagen zulassen / wenns nur geschicht nach des Reichs Münz Ordnung. Denn / daß solches wol vergönnet sey / bezeuget die Natur ihres Regalis. Noch / (2) Ob auch Käyserliche Majestätt (sonderlich / wenns geschicht mit vorwissen der Reichs Stände) oder ein Reichs Standt mit zulassung des / so in dieser Sache zu disponiren macht hat / nach beschaffenheit des Regiments zustandes / könne Münz schlagen lassen / auch auff ander weise / als hiebvor gebreuchlich gewesen. Denn / daß solches auch wol könne geschehen / bezeugen jus legislationis vnd necessitas publica. Noch endlich / (3) Ob ein Wardiner / so auff Probations vnd Valations Tagen ist geprüfet / vnd hat seyn Eynde richtig abgelegt / Ein Münzmeister / so das Münzen richtig gelernt / vnd nach Reichs Münz Ordnung sich gedencet zuverhalten / Ein Münzgesell / so sich Wardinieren vnd Münzmeistern nach recht wil bequemen / etc. noch wol heutiges Tages bey Ständen / so die Münzgerechtigkeiten haben / in dienst

D

fönz

*Propositum in  
hac quest. spe-  
ciale.*

II. Præpara-  
tio.

*Non quiritur  
hic:*

1.

*Consule recessus  
Imperij.*

2.

*Confer hic:*

*Arniseum de  
jure Ma' est.*

*Et D. Boc-  
rum in Tract.  
de jure mone-  
tarum cap. 3.*

*§. 12, 13, 14, 15.*

3.

*Reichs Ab-  
schieße de An-  
no 1559.*

*Et Anno 1570.*

*Adde hic Bo-  
cerum d. tract.*

*(ap. 2. §. 48,*

*49, 50.*

können einlassen. Denn / daß sie solches wol thun können /  
bezeugen der Reichs Abschiede zulassung / ihr ehrlich Zeugnis /  
vnd gut Gewissen. Diese drey werden hie wieder  
nicht controvertiret;

III. Verus  
controvertia  
status.

IV. Thesis.  
Neminem se  
ejusmodi rei  
monetali  
posse adjun-  
gere.

Probatu,  
quia

i. Est mon-  
struosus fetus  
diaboli, con-  
stans tribus fe-  
dissimis delectis  
in caputibus.

Quae sunt:

Sondern / das frage sich alhie: Ob jemand zu  
solchem Münzwesen sich könne heutiges Tages  
gebrauchen lassen / welches verübet wird auff de-  
nen Münzen / so omb gewisse Wöchentlich oder  
Monatliche Pension werden miedtweiß einge-  
habe / vnd darauff gemünzet wird ohn observation  
der Reichs Münz-Ordnung / auch ohn special  
Verleubnis?

Darauff sagen wir nun abermals / ohne vmbschweiff /  
Nein / vnd geben zur genüglichen Ursach / Weil:

1. Fürs erste / solch new Münzwerck nichts anders  
ist / (damit ich der obgesetzten Laster / so hie auch könten ap-  
pliciret werden / geschweige) als ein vngesehen drey-  
köpffig Monstrum oder Vngeheur aller Vnge-  
rechtigkeit vnd Vmbilligkeit / so der Teuffel zu die-  
ser letzten Zeit in verdorbener Leute Herzen auß-  
gebrütet / vnd mit grossen Schaden / hohes vnd  
niedriges Standes Personen / in diese Länder  
geschicket hat.

Die drey scheußlichen Köpffe aber dieses Vngehe-  
wers sind: Crimen falsi, Falscherey / Crimen laeae Ma-

jesti

jestatis, beleidigung Kayserslicher Majestätt / vnd  
Furtum latissimum, Diebstahl.

Crimen falsi in Moneta Fälscherey in Münz-  
werck wird von den Rechtsverständigen beschrieben / quod  
sit vitium monetæ commissum & deprehensum, vel in  
materiâ publicâ vel in pondere vel in forma vel deniq;  
in valore, daß falsche Münz sey / wenn sie vnrichtig  
wird befunden / entweder an der Person / die sie  
schlagen sol lassen / oder am Schrot vnd Korn /  
daraus sie bestehen sol / oder an dem richtigen Ge-  
wicht / welches sie haben sol / oder an dem Gepräg /  
so drauff seyn sol / oder entlich an dem wehrt /  
nach welchem sie gelten sol.

Nach fast allen diesen fünff Puncten wird die heutige  
gemeynte Münz falsch oder böß befunden. Denn:

Nicht allein ist das ( was die Vollmacht anlangen thut )  
falsche Münze / welche wird gepräget von dem / so für sich dis  
Regale nicht hat ; sondern auch / welche gepräget  
wird von dem / so die Münzgerechtigkeit von  
einem miedweiß vnd vmb gewisse pension iñe hat /  
nach den Worten *D. Henrici Boceri*, welcher spricht / Est &  
illa injusta moneta ; quæ formatur ab his, in quos status  
aliquis monetæ suum monetæ jus vel per locationem  
vel conductionem, vel alienationem, vel alienationis  
titulum contulit, vnd dasselbe gar schön darzu beweiset.  
Nun wird aber die heutige gemeynte Münz gepräget von

Crimen falsi.

*D. Bocerus de  
jure Mon. c. 4.*

§. 1.

*Ex C. l. 1. de  
Veteris num.*

*potest.*

*Bald. Consil.*

376.

*Franc. Curtio  
de monetis.*

*num. 20.*

*Ord. Crim.*

*Carol. V.*

*Deprehendi-*

*tur a. falsa*

*hod. mone-*

*ta, in:*

*Defectu au-*

*toritatis.*

*Bocerus dict.*

*tract. c. 4. Qui-*

*bus modis crim.*

§. 5.

*Vide ibidem.*

*plura.*

D ij

solchen

Vitiositate  
materiz.  
peinliche  
Zehlfgerichts  
Ordnung.

Caroli V. art.  
III.

Paul. lib. 5.  
Sentent. tit. 23.  
S. 3, 4.

Menoch. lib.  
2. arbit. Cas.  
316. n. 24.

Neue Münz-  
Ordnung/ zu  
Augsburg  
auffgerichtet  
Anno 1559.  
Am 23. Blat  
der Reichs  
Abschiede.

Adiunge D.  
Meurerum in  
loc. com. pag.  
86. b.

solchen Leuten/ so selbst die Münzgerechtigkeiten nicht haben/  
sondern allein niedweiß / vmb gewisse pension, gebrauchen:  
So muß ihr Münzwerk ja warlich nichts anders seyn/ als  
Fälscherey/ vnd ihre Münze falsche Münze.

Falsche Münz ist auch ( was Schrot vnd Korn an-  
belangen thut ) quando moneta argentea plus æris, &c. ad-  
mixtum habet, quàm leges nummariz patiuntur, Wenn  
eine silberne Münz mehr Kupffer bey sich hat/  
als die Reichs Münz-Ordnung leidet / Oder/  
quando quocunq; alio modo ex materiâ non proba, seu  
publicè non electâ moneta conflata sit, Wenn Münz  
nicht aus guter Materi / so im Reich zugelassen / ge-  
macht ist / vnd also seine intrinsecam bonitatem nicht  
richtig hat. Wie ist nun bey diesem Punkt die heutige  
Münze richtig?

Gröschchen vnd Schreckenberger solten/ ver-  
möge Reichs Münz-Ordnung / zum wenigsten / Acht-  
löhtig seyn. Das ist / zum halben Pfund Gröschchen sol-  
ten acht Loht Kupffer/ vnd Acht Loht Rein Silber kommen/  
so wol untereinander vermischet solten werden. Sind die  
heutigen leichtfertigen Gröschchen vnd Schreckenberger auch  
wol sechslöhtig? Ja vierlöhtig Silber? Ich frage nur ei-  
nen / der das Silber wil absondern! Drenlinge solten wol  
fünfflöhtig seyn: Halten die heutigen Drenlinge (Zweyer  
vnd Pfennige) auch wol fünff Gran Silber? Man sol-  
te wol aus einem gantzen Zentner schwer des  
Kupffern Zeuges nicht fünff Loht Silber sönde-

ren

ren können. Heist nun das nicht Fälscheren? Ja falsche Münz?

Falsche Münz ist auch (was das Gewichte anbelangt) quando ab initio non debito pondere sit formata moneta, cum tamen ex legis dispositione Monetarius quodvis numisma certo pondere conflare & formare debuerit. Wenn sie flugs im anfang nicht so vollwichtig ist/wie die vorgeschriebene Münz Gesez erfoderen. Es wil die Reichs-Münz-Ordnung / daß der Gröschten hundert vnd neundehalb sollen auff einen Eöllnischen Marck gehen / vnd daß kein Gröschte sol hingegeben werden/ der nicht sein voll Gewicht habe. Wege mir nun jemand die heutigen Juden Gröschten / (gute Gröschten/wolt ich sagen) was gilts / ob nicht wol zwey hundert / ja wol dreyhundert schier auff ein Marck gehen werden: Denn je kaum ihrer drey einen alten Reichsguten Gröschten auffwegen. Heist das nun recht gemünzet? Ist das nicht fälscheren? Ja / falsche Münz?

Aus dem Gepräge könte man von vielen guten Gröschten vnd Drenlingen (so keinen Reichs Apffel führen) eben dasselbige schliessen; Aber/ich besteiße mich der fälsche. Es ist allein hier auß gnug bewiesen/daß das heutige Münzwerck Fälscheren sey/Vnd daß die heutige gemeynete Münze lauter falsche Münze sey.

Crimen læsæ Majestatis, Beleidigung Kayserslicher Majestätt / wird von den JureConsultis beschriben/ daß sie sey/ quando subditus aliquid molitur atq;

Defectu ponderis.

D. Bocerus  
all. lib. cap. 4.  
§. 16.

Reichs Abschiede/ de Anno 1559.  
pag. 231.

Et de Anno 1566.  
Et 1670.  
Etc.

Alietate forma

Reichs Abschiede de Anno 1559. §. Hier auß setzen/ ordnen/ etc.

Crimen læsæ Majestatis.

Alth. lib. 1. cap. 131. de crim. læsæ Majest.

*Ferrinar. de  
crim. læsæ Ma-  
jest. num 1, 2, 3.*

*Cod. lib. 9. tit.  
24. l. 2.*

*Greg. Syntag.  
lib. 36, c. 2.*

*Applicatio de-  
scriptionis læsæ  
Majestatis.*

*Furtum.  
Instit. Justin.  
lib. 4. tit. 1. §. 1.*

*Et Dig. lib. 47.  
tit. 2. leg. 1.*

*Applicatio de-  
scriptionis.*

agit, quod ad everisionem & perniciem status Reip. quo-  
vis modo tendit. Wenn ein Untertaner etwas be-  
ginnet vnd thut / so zum schaden des allgemeinen  
Wesens / einiger gestaldt nach / gereichet. Ist nun  
das heutige falsche Münzwesen nicht ein solch grosses Laster?  
Ich frage nur jeden verständigen! Die Rechte / vnd Rechts-  
verständige nennen es ja also klar / vnd die Beschreibung  
desselben bezeuget ja garfüglich. Denn das heutige fal-  
sche Münzwesen schadet nicht allein etlichen Privat-Per-  
sonen / sondern turbiret auch ganze Städte vnd Für-  
stenthümer / Ja das ganze Land / vnd fast das  
ganze Reich / Teudscher Nation / also / daß durch des-  
selben weitem Vortgang sein accidentalis ruin zubefürch-  
ten. Mag ich deswegen das heutige gemeynte Münzwercck  
wol nennen Crimen læsæ Majestatis, eine beleydigung Kays-  
serlicher Majestätt.

Furtum, Diebstal / à furo seu fraude & ferendo  
dictum, weil er heimlich wird begangen / vnd mit Betrug ei-  
nem das Seinige entwendet / wird von Legislatoibus be-  
schrieben / daß er sey Contrectatio fraudulosa lucri facien-  
di gratiâ vel ipsius rei vel usus ejus, possessionisve, quod  
lege naturali prohibitum est admittere, Betriegli-  
che anregung seines Nechsten Guts zu eigenem  
Gewinnst / wider Natürliches Rechts zulassung.  
Ist nun das heutige Münzwesen nicht eine solche betriegliche  
Antastung / nicht allein eines vnsers Nechsten Guts / sondern  
schier aller / die vmb vns in Dörffern / Flecken / Städten vnd



im Lande wohnen / Zu eigem Gewinn / wider des Gesetzes  
der Natur zulassung? Ja es ist vnd mag wol genennet wer-  
den ein heimlicher Landes Diebstahl. Denn/ von  
einem jeden guten Gröschchen vnd Schreckenber-  
ger sind vns in diesem Lande durch das heutige  
Münzwesen zwey Theile gleichsam gestohlen /  
Weil zwar an Korn vnd Wahre/ diese vöorigten zwey Jahr  
ober/kein mangel gewesen; vnd wir gleichwol für obgenante  
Münzen nur den dritten Theil so viel keuffen können / wie  
vor drey Jahren/als wenn zwey Theil daran nicht mehr daran  
wehren. Wer hat denn die zwey andern Theile hinweg?  
Das heutige vngerechte Münzwerck hat sie vns gleichsamb  
gestohlen/ Daß es Gott erbarm!

Also habe ich nun diese drey Laster gnusam gezeiget.  
Was die aber für grosse vnd vnerantwortliche Sünden  
seyn/ kan aus ihren Straffen wol verstanden werden: Die  
straffe des falschen Münzwesens ist eigentlich dz Feuer/  
oder/ so es gelinde/ das Schwerdt/oder/ so es am gelindesten/  
verstümbung der rechten Hand/ neben einziehung aller Gü-  
ter: Welcher gelinden Straffen auch würdig geurtheilet wer-  
den/ die/ so zum falschen Münzen geholffen/oder Instrumen-  
ta darzu wissentlich gemache / oder nur Materi darzu ver-  
schaffet haben.

Die Straffe der beleidigung Kays-  
serlicher Majestätt / so genennet wird delictum gravif-  
simum, ist/ schmälicher Tode / Unredligkeit/ Vögefregge-  
bung/ einziehung der Güter / beraubung aller Privilegien,  
vnd was sonst mehr. Die Straffe des Diebstahls ist  
der Strang/ der Staupbesen / die Verweisung / die einzie-

Furtum latif-  
simum.

Ratio.

( Gute Grö-  
schen / quasi  
mit gute Grö-  
schen / oder / ey  
die guten Grö-  
schen / oder  
Zuden Grö-  
schen )

Exaggeratio  
horum triū  
delictorum.

Ex penis, quæ:  
Combustio.

C. leg. 2. de fals.  
mon.

Capitis pena.

Manus amp.

Confisc. honor.

Greg. synt. l.

36. c. 2.

Ferrin. q. 115.  
num. 31.

Infamia.

Impunis occis.

Pr. vat. Privil.

Alth. l. 1. c. 131.

Strangulatio.

hung

Flagellatio.  
Relegatio, &c.  
prim. Halsg.  
Ordnung.  
Applicatio  
exaggerato-  
rum delicto-  
rum ad pro-  
positum.

2. Pugnatur ad-  
versus omnia  
iura sc.  
Civile, quod:  
Reichs Ab-  
schiede / de An-  
no 1551.  
s. So haben.  
s. dergleich.

1559. s. ferner  
als sich.  
1570 s. Mißdau  
auch.  
1594. s. wir  
ordnen.

Reichs Ab-  
schiede.  
pag. 49.

hung der Güter/ widerstattung des Entwendeten/ vnd Un-  
redlichkeit.

Sehe mir nun jemand an/ vnd betrachte/ was das  
für Leute seyn/ die da wehrt/ daß sie vnredlich ge-  
macht/ aller Güter beraubet / des Landes verwie-  
sen/ an Händen verstümbet/ zur Straup geschla-  
gen/ mit Schwerdt / Strang vnd Feuer hinge-  
richtet würden/ Vnd erkenne hierauf / was das heutige  
Münzwesen für ein Werck sey / vnd warumb er sich dafür  
hüten sol.

2. Darnach aber/ vnd fürs ander/ solch new böß  
Münzwesen/ gleich wie die Ripperen / streitet wider  
alle Rechte/ das Weltliche/ Geistliche/ vnd Natürliche.

Das Weltliche Recht untersagt gar ernstlich/ bey  
vermeidung höchster Straff/ daß kein Standt/ so die Münz-  
gerechtigkeiten hat/ einem andern miedweiß dieselbe sol ein-  
reumen / vnd vmb gewisse Wöchentliche oder Monatliche  
pension außthun/ bey verlust dieses Regalis, vnd Straff vier  
Marck Goldes: Daß auch kein Münzmeister eine  
Münz vmb Wöchentliche oder Monatliche pen-  
sion von etwa einem Stande mieten oder inne ha-  
ben sol/ bey vermendung höchster Vngnad/ Straff  
zehnen Marck Goldes / vnd Pein Leibes vnd Le-  
bens: Daß endlich niemandt sich sol auff andere  
Bestallung/ entweder als ein Wardiner/ oder Münzmei-  
ster/ oder Münzgesell/ bey jemand einlassen / als auff

Reichs-

Reichs Münz Ordnung / bey Leibes Straff. Damit  
ich sehr nicht sage von Schrot und Korn / Gewicht und Ge-  
präg / welches alles wider Reichs Münz Ordnung begangen /  
gleichfalls ist verboten bey höchster Leibs Straff.

Das Göttliche Gesetz spricht: Welcher Ober-  
keit rechtmässige heilsame Ordnung sey Gottes Ordnung /  
und wer sich wider jenne setze / der setze sich auch wider diese /  
und könne deswegen kein ruhiges Gewissen behalten. Wenn  
dann nun das heutige gemeynete falsche Münzwesen streitet  
wider vnser Christlicher Oberkeit rechtmässige / nötige / und  
heilsame vom Reich angenommene und gebilligte Ordnung:  
so folget / daß das heutige Münzwesen auch streiten muß wi-  
der Gottes Ordnung und sein Gesetz. Und / wie sol es nicht  
streiten? Hat nicht Gott verboten wider Oberkeits Anord-  
nung sich auffzulehnen? Zustehlen? Und daß Seine mit  
Unrechte zu vermehren?

Das Natürliche Recht / ob es wol nicht deter-  
miniret, wie die Münz sol beschaffen seyn / und wie viel sie  
an jedem Ort gelten sol! so wil es doch / daß darmit / all-  
dieweil es ist medium emptionis & venditionis, eine sol-  
che Richtigkeit in acht genommen werde / daß dem  
gemeinen besten dadurch kein Schade zugesüget  
werde / Vermöge seiner andern Regel: Neminem læde,  
chue niemand schaden. Wenn aber durch das heutige vnrich-  
tige Münzwesen dem Regiment grosser Schad wird zuge-  
fügt: Wer siehet nicht / daß es deswegen auch streite wider  
das Gesetz der Natur / und also wider alle Rechte.

Peñl. Hals-  
gerichts Ord-  
nung Carol. V.  
Art. III.

Divinum,  
quod:

Rom. 13, 1.

v. 2.

v. 5.

Ut supra pro-  
batum

Tit. 3, 1.

1. Pet. 2, 13.

Ex. 20, 15.

Prov. 28, 8.

Prov. 29, 24.

Naturale,  
quod

Aristot. libro.

5. Eth. c. 5.

Hotoman in

libr. de re

num.

Molina de

commerc. &

usur. q. 100.

Confer Bocce-

rum d. t. c. 1.

§. 17.

Ist nun das heutige Münzwesen wider alle Rechte /  
Wer kan es billigen? Und / wer vermag sich mit gutem  
Gewissen darzu begeben?

3. *Trahit se-  
cum detrimen-  
ta irrecompen-  
sabilia.*

Offendit ad-  
que iram cō-  
citāt Maje-  
statem.

Causat ne-  
gotiationē  
illam pecu-  
nariam.

Replet totā  
regionem a-  
dalterinā  
monetā.

Evocat igno-  
rantes e le-  
git. vocati-  
one.

Inducit in-  
auditam fe-  
rē carita-  
tem.

*Prob.*

3. Endlich / solch new vngerechtes Münzwerck hinter  
sich führet vnd mit sich bringet / allerley Vnheil / vnder-  
meidliche Vngelegenheit / vnd vntwiederbringli-  
chen Schaden. Denn / das heutige Münzwe-  
sen (1) beleidiget vnd reizet zu Zorn die höchste  
Majestätt / (sowol im Himmel als auf Erden) weil da-  
durch wider beyder Recht vorsezlicher weise gesündigt wird /  
(2) Ist die einige Ursach der betriegerischen / vnder-  
antwortlichen / jetziger zeit kriechenden Kipperen  
vnd Außwechßlung. Denn / wenn die Münzen legen /  
würde das Wechßlen bald auffhören / (3) Erfüllet gan-  
ze Städte vnd Länder / mit vntwegbringlicher /  
böser / leichten / ja falschen Münze / welcher sich ein  
ehrlicher Mann mannigmal schämet außzugeben. (4)  
Locket vnd reisset viel vntwissende von ihrem rech-  
tmässigen Beruf / darin sie mit Gott vnd gutem Gewis-  
sen sich heuten können ernehren / davor sie jeso lernen stehlen  
vnd betriegen / (5) Machet grosse Theurung im  
ganzen Lande / Weil Handelsteute / wo sie kein schwer  
Geld mehr haben / anstatt eines Groschen / drey oder wol vier  
legen müssen. Darauß dann folget / daß wir allhie ein Ding  
immer auff's wenigste noch drey-mahl so tewr bezahlen müs-  
sen / als wir gethan hetten / wenn solche Münzerey nicht ge-  
wesen wehre: Ja auch / weil vnser Nächster heutiges Tages

nicht

nicht mehr so viel kan aufrichten mit einem Groschen / als er vor dem gethan / allen Handwerkern zulegen müssen. (6) Verhindert schier alle ehrliche Gewerb vnd Hand- thierungen / weil die Außländischen vnser leichtfertig Geld in dem wert / wie es hie gilt / nicht auffnehmen wollen; schwer Geld aber für ihre Wahr zugeben / vnsern Kauffleuten auffzubringen jeso fast vnmöglich ist. Darauß dann entlich grosser mangel an Wahr in diesen Ländern könte erfolgen. (7) Präffet / verderbet vnd betrübet alle gemeine Kirchen Diener / Herren Diener / Schul Diener / etc. so für ihre Dienste vnd schwere Arbeit an Groschen heutiges Tages nicht mehr kriegen als sie bekommen haben für drey / fünff oder zehen Taren / vnd müssen ja so tewer keuffen als andere. Darauß dann folget / daß / weil sie jeso an statt eines Groschen müssen drey oder vier legen / sie jeso nur den dritten oder vierdten Theil zur Besoldung haben / so vormahls gewesen ist: vnd deswegen verderben müssen / oder doch ja nicht einen Pfennig für sich bringen können. (8) Verderbet oder bringet doch in vnwiderseßlichen Schaden / nicht allein Privat Personen / sondern auch wol fürnehme Edelleute / Ja ganze Städte. Denn weil jeso ein Reichsthaler vier oder fünfftehalben Thaler gilt / Kömpts / daß / die Reichsthaler gelichen in specie zuverzinsen / vnd wieder zugeben / mehr müssen in einer Summ an Zinsen erlegen / als sie damit wol in zehen / oder zwanzig Jahren vielleicht erworben haben. Warumb

E ij

haben

Impedit omnem necessariam mercaturam, &c.

Prob.

Ad pauper-  
tatem redi-  
git omnes  
de stato sola-  
rio viventes.

Prob.

Deut. 12, 19.

Perdit tam  
inferioris  
quam superi-  
oris sortis  
homines.

Prob.

Excitat inu-  
merorum fe-  
re pressorum  
suspiria.

Luc. 18, 7. 8.

Conijcit ho-  
minem in  
pericula &  
damna, tam  
animæ, quam  
corp. tam ater-  
na, quam tēp.

Sap. 1, 8, 9.

Matth. 16, 26.

Zeph. 1, 18.

Recapitulatio  
Syllogistica.

Cuius:

Major.

Syr. 15. 17.

Haben sie dann so lang gearbeitet? Ja/ ist's auch gewis/ daß sie solchen überschuß damit die ganze zeit vber erworben haben?  
(9) Erwecket vnzehliger viel armer Leute Seuff-  
hen/ Winseln / vnd Wehklagen/ so sich in dieser harten  
erworen Zeit müssen drücken/ vnd von jederman vbersehen las-  
sen: Also auch/ daß wol etliche (davor doch G. D. in Gna-  
den seyn wolle) hierüber gar in zweiffelmüht geraten könnten/  
Welcher Angst/ Geschrey vnd Gebet dann endlich nicht kan  
vnerhöret bleiben/ sondern muß gleichsamb eudering vnd  
Gottes zeitlich vnd ewige Rache erwecken. Endlich/ (10) so  
setzt solch vngerechte Mankwesen den Menschen in  
die gefahr zeitlicher vnd ewiger Straffe. Denn/  
weil das heutige verkehrte Mankwesen oberzehler massen ist  
wider alle Rechte / deswegen es auch verfluchet wird / vnd  
Gott vmb Rache angeruffen: So kan es nicht verbleiben/  
wo es nicht noch bey zeit wird eingestellet/ Es muß die Straff  
erfolgen/ wo nicht zeitlich / jedoch ewiglich. Was hilft  
es dann nun dem Menschen / wenn er die ganze  
Welt gewinnet/ vnd muß dermal ein schaden lei-  
den an seiner Seelen? Kan ihn auch sein gros-  
ses Gut am Tage des Zorns erretten?

Hieraus schließ ich nun also:

Was nichts anders ist / als ein scheußliches Vn-  
geheur dreyer grossen vnterantwortlichen Laster/  
streitet wider alle Rechte / vnd bringt mit sich  
schier vnaussprechlichen Schaden / Daß kan

nim.

nimmermehr recht seyn / oder mit gutem Gewis-  
sen verübet werden.

Nun ist das heutige benachbarte Münzwes-  
sen nichts anders / als ein scheußliches Ungeheur  
dreier grossen vnderantwortlichen Laster / als der  
Fälscheren / der beleidigung Kaiserlicher Maje-  
stät / vnd Landes Diebstals : Streitet wider al-  
le Rechte / das Geistliche / Welliche vnd Natur-  
liche / so solch Wesen verbieten : vnd bringet vn-  
ausprechlichen Schaden mit sich : Erzürnet  
Gott / vnd die Kaiserliche Majestät / Verursacht  
einig vnd allein die heutige schädliche Wechseln /  
Erfüllet das ganze Land mit böser Münze / Lo-  
cket viel vnwissende Leute aus ihrem ehrlichen Be-  
ruff / Bringet grosse Tzerrung / Verhindert schier  
allerley Handel / Bervorthellet alle Ampts Die-  
ner / Verderbet hohes vnd niedriges Stands  
Personen / Erwecket vnzehlicher viel armer Leute  
Seuffzen vnd setzet den Menschen in eusserste ge-  
fahre Leibes vnd der Seelen / so wol ewig als  
zeitlich.

Drumb kan das heutige benachbarte Münz-  
wesen nimmermehr recht seyn / noch von jemand /  
solcher gestaltes / mit gutem Gewissen verübet  
werden.

Minor.

*Suprà itidem  
membratim  
probata.*

*Vide suprà  
ordine.*

Conclusio.

V. Antithe-  
fis.

1.

Responsio.

Reichs Abz-  
schiede/ de  
Anno 1551.

1559.

1570.

1594.

Ferrinac. d. lo-  
co. num. 56,  
57, 63.

1. non dubium  
s. C. de legi-  
bus.

2.

Responsio.

Ez. 18, 20.

Contra id, quod  
dicitur in ex Bo-  
ceri cap. 2.

Vnd gilt nicht/ daß jemandt fürwenden wolte/ seine  
Sach damit zubeschönen: (1) Daß sage Dem/ von wel-  
chem ich meine Münzen habe: Ich fürchte nichts/ ich bin desß  
wegen gnugsam versichert. Antwort: Nein/ guter Freund/  
mit dir/ Münzmeister/ Wardiner/ Münzgesell/ etc. mit dir/  
sage ich/ habe ich eigentlich zuthun. Du weißt / daß / gleich  
wie keinem Stande zulassen ist / seine Münze zuvermieten:  
Also auch dir Münzmeister verboten sey / vmb  
Wöchentliche oder Monatliche pension niedrweiß  
dieselbige zugebrauchen / bey grosser Straffe. So  
glaube ich auch nimmermehr / daß ein Reichs Für-  
ste dir wird vergönnet haben/ die Münzen so bö-  
se zuschlagen wie du wilt / ohne einige in acht nehmung  
der Reichs Münzordnung; Ja / wo solches geschehen weh-  
re/ so hette derselbige eben so wol auch gesündigt. Kan vnd  
wird dir derowegen/ solche Contracts Verschreibung/ utpo-  
tè de jure nulla, entweder nichts / oder doch gar wenig  
helffen.

(2) Da habe ich meinen Wardiner / der ist mit mir  
zufrieden: Ist meine Münz nicht nach Reichs Münz Ord-  
nung / daß laß ich ihm verantworten. Antwort: Nicht  
also/ welche Seele sündigt / die sol sterben / heist es. Wie?  
wenn du dann heutiges Tages wol gar keinen Wardiner  
mehr gebrauchtest? Oder/ wenn der Wardiner mit dir vn-  
ter einer Decke lege/ vnd ja so ehrlich handelte/ wie du? Bes-  
weiß / daß dein Wardiner auff einem Probations Tage öf-  
fentlich sey fürgestellt / geprüffet / vnd habe seyn gebürlich

Ende



End abgeleget. Ist aber das nicht / vnd würdet beschwergen  
 an beyde einmal / neben den Münzgesellen / an den Galgen  
 gehenget / Mein / was würdet ihr doch wol für Trost einer  
 an dem andern haben? (3) Ist doch nunmehr so gemein /  
 daß fast kein Ort ist in der Nachbarschafft / da nicht etliche  
 Münzen wehren / vnd schier jederman dasselbe darff verüben.  
 Antwort: Ob diß grosse Vbel wol sehr gemein heu-  
 tiges Tages / so kan doch dasselbe dich nicht ganz  
 entschuldigen / noch dein böses Werck gut machen :  
 Wo wir nicht anders sagen wolten / Abgötteren wehre du  
 mahls keine Sünde gewesen / do sie im ganzen Israel verübet  
 würde. Es wird gleichwol die Rache vnd Straffe kommen /  
 vnd vielleicht wol bald. Solte dir aber ja vngestrafte zu-  
 gelassen werden / oder nicht nach deinem Verdienst vergol-  
 ten werden / so gedencke nur / daß dann Gottes Rache vnd  
 Straff desto härter kommen werde / nicht allein zeitlich / son-  
 dern auch ewiglich. (4) Gilt doch mein leichter Grosche  
 eben sowol noch auff heutigen Tag zwölf gute Pfennige /  
 wie der alten einer vor fünf Jahren. Antwort: Daß lie-  
 gest du in deinen diebischen Halß. Ein alter guter  
 Grosche galt vor fünf Jahren solcher zwölf gute Pfennige /  
 dafür ich konte ein halb Pfund Butter kauffen / vnd an allen  
 Orten im Reich mit durchkommen ; Deiner leichten aber gilt  
 allein einer solcher zwölf Pfennige / davor ich heutiges Ta-  
 ges nicht kan ein Viertel kauffen / vnd damit nicht im Reich  
 durchkommen. Der alten guten Groschen würden ihrer  
 acht vnd zwanzig oder ja dreissig gleich geachtet einem gu-  
 ten Reichs Thaler / Aber der neuen müssen ihrer wol hundert

*Juxta Reichs-  
Abschiede /  
pag. 35. Et  
pag. 49. &c.*

3.

*Responsio.*

*Multitudo  
errantium nō  
facit err. &c.  
Ef. 44, 11.  
2. Reg. 7, 7,  
&c.  
Syr. 5, 5.*

4.

*Responsio.  
Ier. 9, 3.*

*Leug Teuffel  
leug.*

*Contra experi-  
entiam.*

oder

oder mehr seyn. Aber / was ist's noht / solcher Lügen weiter  
 zubegehen? Wenn du vnser hiemit nicht spotten woltest /  
 so würdestu solche vnverschämte rede nicht führen. Endlich  
 sprichst du (5) Mag ich dann meine Nahrung nicht suchen  
 in diesen schweren Zeiten wie ich kan? besonders / wenn ich et-  
 wa sehr zu rücke komen bin? Antwort: Nicht also. Bi-  
 stu zu rücke komen deiner Sünden halben / so thue  
 Buß / bleib im Lande / vnd ernehre dich redlich /  
 vnd versündige dich ja nicht weiter. Ist dir aber  
 sonst ein Vnfall begegnet / so verzage Deswegen  
 nicht / vertraue Gott / vnd bleibe in deinem Be-  
 ruff / so wird er dich wol wieder segnen (wo er dich  
 anders durch Armut nicht prüffen wil.) Vnd ob schon  
 thewre Zeiten sind / so muß man doch nicht solch vnrecht vers-  
 üben / vnd anderen die Zeiten noch schwerrer machen. Be-  
 denck / wie dir jeso zu Gemüht ist / so wird anderen Bedräng-  
 ten auch zu Sinne seyn. Drumb hüte dich.

Wenn dann also auch in diesem Stück keine bestän-  
 dige Entschuldigungen können auff vnd herfür gebracht wer-  
 den / So wollen doch alle vnd jede / so sich entweder die-  
 ses Wesens albereit theilhaftig gemacht haben / oder noch ge-  
 dencken zuthun / vmb Gottes vnd ihres Heils willen  
 gebeten seyn / von solchem vngerechten heutigem Münk-  
 wercke abzulassen / vnd sich ihres Beruffs Wercke ehrlicher  
 weise zuernehmen: die geschöpffte oder allbereits begangene  
 Sünde Gott ernstlich abbieten / vom gestohlenen / Kir-  
 chen / Schulen / vnd armen Leuten / mitzutheilen / vnd also

sich

Prov. 10, 23.

5.

Responsio.

Ol. 5, 15. &amp;c.

Ps. 37, 3, 4.

Exemplo Iobi.

Syr. 11, 23.

Lev. 26, 26,

27.

Matth. 7, 12.

Exhortatio  
pathetica.

Es. 1, 16,

Ps. 37, 3.

Syr. 21, 1.

Luc. 16, 9.

sich mit dem ungerechten Mammon bey zeit Freunde zuma-  
 chen / etc; Wo nicht / vnd ihr werdet in ewer Lust vnd  
 Sünde forsfahren / so halt es nur davor / daß ihr euch in ge-  
 fahr zeitliches vnd ewiges Unheil / beydes Leibes vnd der  
 Seelen / stärken werdet. Denn / es könnte noch wol  
 kaum eine kurze zeit wehren / daß das Gerichte  
 vber euch ergehe: So werdet ihr von dem Münkwesen  
 aus noht müssen ablassen / alsdān werden euch ewre gestole-  
 ne Güter wider genommen werden / vnd ihr werdet sie nicht auff  
 den dritten Erben können bringen / Ihr werdet vnredlich ge-  
 acht vnd gemacht werden / aus Zünfften vnd Emptern geseht  
 werden / Jederman wird mit Fingern auff euch Die-  
 be weisen / wo ihr gehet oder stehet: Ja / so es nach  
 der gestreng sol ergehen / so werdet ihr verstämbel / zur  
 Staupe geschlagen / des Landes verwiesen / Ja mit Schwert /  
 Strang vnd Feuer hingerichtet werden / vnd die Ewri-  
 gen werden arme verachtete Widwen vnd waisen  
 werden. Solte aber ja die Oberkeit nicht nach der ge-  
 streng mit euch wollen verfahren / vnd ihr würdet keine wahr-  
 re Busse thun / so werdet ihr doch gewiß böses Todes  
 sterben / mit dem Strang der verzweiflung erwürget / mit  
 dem Schwerdt des Zorns Gottes gerichtet / vnd / weil ihr kei-  
 ne barmhertzigkeit verübet / mit vnarmhertzigkeit in das höl-  
 lische Feuer geworffen werden / da ewr Feuer nicht wird ver-  
 leschen / vnd der Wurm ewres Gewissens nicht sterben / etc.

Daraus dan schließlich fleust / weil sich albereit viel  
 zu diesem ungerechten Münkwesen haben begeben / vnd noch

Sin minus.

Syr. 41, 11,  
12.Deu. 32, 22.  
23.

Es. 33, 1.

Prov. 18, 3.

Quid?  
peinl. Hals-  
gerichts Ords-  
nung Caroli V.  
Art. 111.Confer. Alth.  
dict. locis.

NB.

Ier. 15, 7, 8, 9.

Quod, si &amp;c.

Sap. 3, 9.

Iac. 5, 1, 2, 3.

Ez. 21, 8, 9.

Iac. 2, 13.

Matth. 25, 41.

Es. 66, 24.

V I. Poris-  
mata.

1.  
Respectu Pa-  
storum.

Es. 58. 1.

2. Tim. 4. 2.

Ec. c. 2, v. 25.

Matth. 18, 17.

2.

Respectu Ma-  
gistratui.

Deu. 17, 11, 12.

Prov. 16, 12.

Prov. 20, 30.

3.

Respectu Pa-  
rentum & a-  
micorum.

Iac. 5, 19, 20.

CONCLUSIO  
generalis.

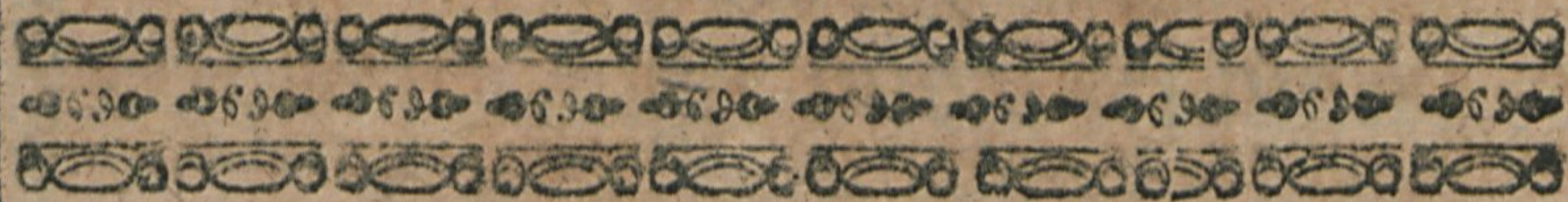
V O T U M.

täglich wenden / Sol diesem Unheil geholffen werden / Daß  
dann (1) Die Prediger mit allem ernst aus wahrem Grund  
de darwider predigen / vnd die Zuhörers von diesem Werck  
abmahnen / Auch / so / ungeacht dieses / gleich wol etliche wider  
ihr Gewissen darin wolten fortfahren / auff offtermalige wie-  
derholte vermahnung / solche als umbussfertige öffentliche  
Sünder / vom Abendmahl weisen / vnd zu keiner Bevatters-  
schafft stehen lassen / (2) Die Oberkeit gebürliche obacht  
darüber habe / die vermittlung der Münzen abschaffen / gute  
Münzen befehlen zuschlagen / das gute Geld ihnen zuzufüh-  
ren verhindern / daß Eingenommene zum Nutz der be-  
drängten unschuldigen Untertanen zum theil wie-  
der wenden / die falschen Münzer an Gut / vnd gestalten  
sachen nach / an Leib vnd Leben straffen. (3) Elteren vnd  
Freunde die Ihrigen warnen / sie von diesem verkehrten  
Münzwesen abreden / zu ehrlicher Hanthierung anmahnen /  
obgesagte Ursachen ihnen vorhalten / vnd auff keinerley we-  
ge ursach oder anlaß darzu geben / sollen.

Wenn das also / auff allen Seiten / getrewlich verrich-  
tet wird werden / wil ich gewiß hoffen / es werden die Leute dem  
Geist Gottes nicht so widerstreben / Gott werde ihnen einen  
andern Sinn geben / vnd werde auch diesem verkehrten We-  
sen mit der zeit zum Nutz vnsers ganzen Vaterlandes geholff-  
fen können werden.

Darzu denn Gott mit Gnaden verhelffen  
wolle / Amen.

E N D E.



Von dem ungebührlichen heutigen Aufßverkauf  
vnd Vorkauff/ den letzten zweyen Ursachen  
der hiesischen unbesorgten Zerwung / wol-  
len wir gleicher gestalt discurren, geliebt  
Gott / zu negst/ im

## Gewissens Spiegel

Aller etgen nützigen

Käufer vnd Verkaufser/ete.





Yl 6752

ULB Halle 3  
001 504 843



(2) PICA:00

TA → OL

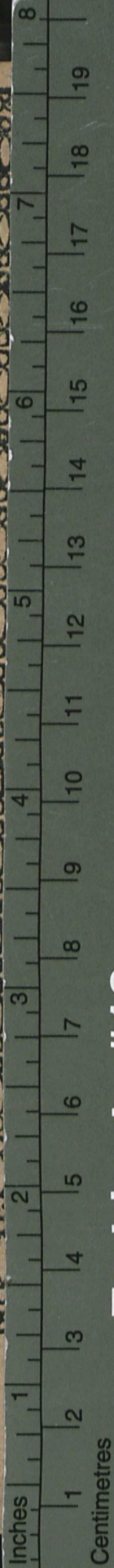
WNT

Art.



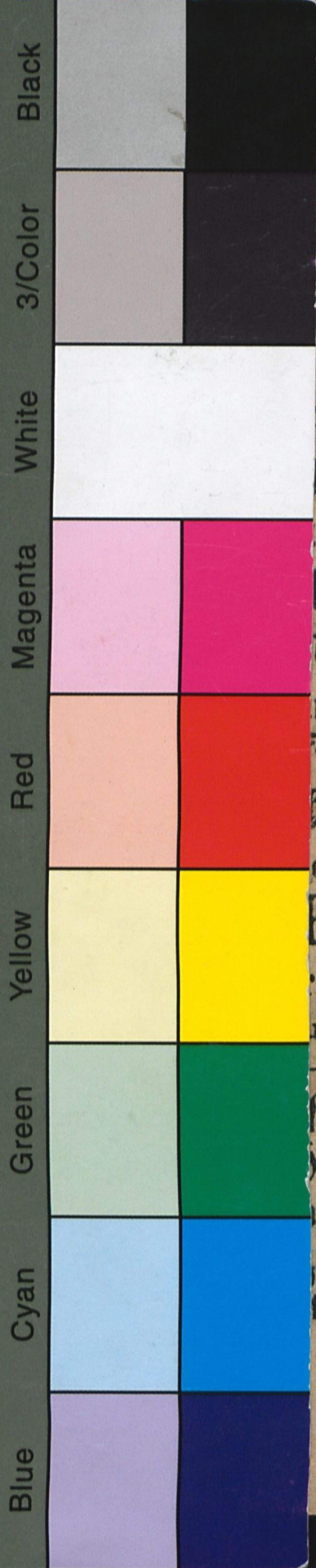






B.I.G.

Farbkarte #13



als **S**ritt: <sup>l.</sup>  
 heren  
 indler/ vnd Münker/  
 nd erkläret wird  
 befrage:  
 n Gewissen könne sei:  
 / Ein Geldhändler  
 h zum heutigen  
 i begeben?  
 uff den fünfften Sonntag  
 ang geprediget;  
 ht vnd geschrieben  
 b  
**HENCKELIUM**  
 herrn daselbst zu  
 I. I.  
 stadt/  
 o-Arnoldo Koten/  
 d bey ihm zufinden.

7  
6

